



Castrop-Rauxel
Europastadt im Grünen

Der Bürgermeister

Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 19.11.2012

2012/316
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	05.12.2012	
Rat der Stadt	06.12.2012	

Betreff

Erlass einer Satzung über die Kreislaufwirtschaft in der Stadt Castrop-Rauxel
(Kreislaufwirtschaftssatzung)

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel stimmt der anliegenden, vom EUV- Verwaltungsrat beschlossenen Satzung über die Kreislaufwirtschaft in der Stadt Castrop-Rauxel (Kreislaufwirtschaftssatzung) zu.

Beisenherz
Bürgermeister

Werner
Vorstand EUV

Sachverhalt

Mit Datum vom 24.02.2012 ist das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Kraft getreten. Zur Anpassung an dieses Gesetz wurde die bisherige Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung des EUV Stadtbetriebes in Kreislaufwirtschaftssatzung umbenannt, die Präambel korrigiert und die Querverweise (Paragrafen) auf das neue Gesetz abgestimmt. Dabei wurden auch die in der Vergangenheit beschlossenen 3 Änderungssatzungen mit eingearbeitet.

Gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel, EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel – AöR – ist der Verwaltungsrat für den Erlass von Satzungen im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereiches zuständig.

Bezüglich des Erlasses von Satzungen hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel gem. § 9 Abs. 1 der o. g. Satzung ein Weisungsrecht.

Vor der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist somit die vom Verwaltungsrat beschlossene Satzung vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel zu billigen.

Weiterer Bericht in der Sitzung.